



KINDERTAGESPFLEGE IM REGIONALVERBAND

Informationen für Erziehungsberechtigte zum Kostenbeitrag und Pflegegeld in der Kindertagespflege

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.



Kindertagespflege – Kostenbeitrag und Pflegegeld

LAUFENDE GELDLEISTUNG DURCH DAS JUGENDAMT

Das Jugendamt fördert Kindertagespflege mit öffentlichen Mitteln, indem es der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zahlt, das sogenannte Pflegegeld. Hierin sind sowohl die tatsächliche Betreuungsleistung als auch anfallende Sachkosten enthalten, wie z. B. Frühstück und Imbiss, Hygiene- und Pflegeartikel außer Windeln. Diese stellen die Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

Mit dem tatsächlichen letzten Betreuungstag endet der Anspruch auf die Förderung in Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

KOSTENBEITRAG DER ELTERN

1. Kostenbeitrag für die Betreuung

Erziehungsberechtigte werden an den Kosten für Kindertagespflege beteiligt. In Anlehnung an die Beitragsreduzierung für Krippen- und Kindergartenplätze reduziert der Regionalverband in den kommenden Jahren auch den Kostenbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege.

Seit 01.08.2024 beträgt der monatliche Kostenbeitrag maximal 140 Euro bei maximal 40 Stunden Betreuungszeit pro Woche (Höchstsatz). Bei einer niedrigeren Betreuungszeit verringert sich der Kostenbeitrag entsprechend.

Der Höchstsatz für die Betreuung sinkt

- ab 01.08.2025 auf 93 Euro
- ab 01.08.2026 auf 47 Euro
- ab 01.01.2027 auf 0 Euro



Kindertagespflege – Kostenbeitrag und Pflegegeld

Der Kostenbeitrag für die Betreuung wird ab dem ersten Betreuungstag bei der Kindertagespflegeperson, inkl. der benötigten Eingewöhnungsphase, erhoben. Er verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie um jeweils 25 Prozent (Geschwisterermäßigung).

2. Kostenbeitrag für eine warme Mittagsverpflegung

Für eine warme Mittagsverpflegung werden die Erziehungsberechtigten in Höhe von 29,20 Euro beteiligt, sofern das Kind zwischen 11.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut wird.

Sowohl der Kostenbeitrag für die Betreuung als auch der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung werden von den Erziehungsberechtigten an den Regionalverband überwiesen.

Bei geringem Einkommen der Eltern können diese Kosten vom Jugendamt übernommen werden.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege ist die Erhebung von zusätzlichen Elternbeiträgen durch die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

BETREUUNGSFREIE ZEIT

Kindertagespflegeperson haben Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Kalenderjahr und zusätzlich auf zwei freie Tage für die Teilnahme an Fortbildungen.



Kindertagespflege – Kostenbeitrag und Pflegegeld

Kontakt

Bei Fragen zu Kostenbeiträgen und Finanzierung

Jugendamt Regionalverband Saarbrücken
Wirtschaftliche Jugendhilfe
Fon 0681 506-5132
jugendamt-wjh@rvsbr.de

Bei allgemeinen Fragen zu Kindertagespflege, Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Servicestelle Kinderbetreuung & Kindertagespflege
Fon 0681 8308626
info@service-kinderbetreuung.de

Diesen Flyer und weitere Infos finden Sie unter:

<https://www.service-kinderbetreuung.de/kindertagespflegeperson/wichtige-infos-fuer-kindertagespflegepersonen/rechtliches-und-finanzielles>

Die Förderung von Kindertagespflege ist eine Jugendhilfeleistung nach dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch Aches Buch; Kinder- und Jugendhilfe).

Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr haben einen bedarfsgerechten Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege.

Grundsätzlich sind die Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Regionalverband Saarbrücken in einer Satzung geregelt:

<https://www.service-kinderbetreuung.de/kindertagespflegeperson/wichtige-infos-fuer-kindertagespflegepersonen/rechtliches-und-finanzielles>

Die in diesem Flyer aufgeführten Informationen beziehen sich auf die seit dem 01.01.2025 gültige Satzung.